Gemeinde Eggermühlen **Eggermühlen, den 29. Okt. 2026**
Gemeinde Eggermühlen

Beschlussvorlage Eggermühlen	**Vorlage Nr.: 5165/2026**

Bildung des Verwaltungsausschusses

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Eggermühlen	04.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Gemäß § 74 Abs. 1 S. 1 NKomVG setzt sich der Verwaltungsausschuss zusammen aus

1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
2. Ratsmitglieder mit Stimmrecht (Beigeordnete) und
3. Ratsmitglieder mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG).

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren richtet sich gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 NKomVG nach der entsprechenden Einwohnerzahl. Bei einer Einwohnerzahl von 1001 bis 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern ergibt sich für die Gemeinde Eggermühlen eine Zahl von 11 Ratsmandaten. Daraus ergibt sich nach § 74 Abs. 2 NKomVG eine Zahl von grundsätzlich 2 Beigeordneten, die neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister dem VA angehören.

Sitzverteilung

In der ersten Sitzung des Rates bestimmt der Rat die Beigeordneten nach den Vorschriften über die Bildung der Ausschüsse der Vertretung nach § 71 NKomVG. Danach findet das Sitzverteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung. Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ermittelt auf verhältnismäßig einfache Weise auf Grund der Sitze die proportionale Sitzverteilung nach Höchstzahlen. Die auf jede Fraktion/Gruppe entfallenden Zahlen an Sitzen werden nacheinander durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5 usw. geteilt. Auf diese Weise werden so viele Höchstzahlen ermittelt, wie Sitze zu vergeben sind.

Auf die aktuellen Mehrheitsverhältnisse angewandt, ergeben sich nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren die folgenden Höchstzahlen:

	CDU-Fraktion (8 Sitze)	**Gruppe Bündnis für Eggermühlen (3 Sitze)**
0,5	16 (1)	6 (2)
1,5	5,33 (3)	2
2,5	3,2 (4)	1,20
3,5	2,29 (5)	
4,5	1,78	

Vertretungsregelungen:

Nach dem Beschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG, ohne den der Verwaltungsausschuss nicht gebildet ist, ist für jeden Beigeordneten und Grundmandatar, also nicht für den Bürgermeister, von der Fraktion oder Gruppe die das Mitglied benannt hat, ein Stellvertreter zu bestimmen (§ 75 Abs. 1 S. 3 NKomVG). Eine Fraktion oder Gruppe mit nur einem Mitglied kann zwei Stellvertreter benennen (§ 75 Abs. 1 S. 5 NKomVG). Da es sich dabei um Regelungen handelt, die die Funktionsfähigkeit des Organs sicherstellen sollen, ist eine entsprechende Stellvertreterbenennung nicht in das Belieben der Fraktionen oder Gruppen gestellt, sondern Rechtspflicht. Gesetzlich ist geregelt (§ 75 Abs. 1 S. 4 NKomVG), dass sich Stellvertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten; die Zugehörigkeit zur gleichen Fraktion oder Gruppe ist nicht Voraussetzung. Es handelt sich grundsätzlich um eine persönliche, d.h. namentliche Stellvertretung. Das Benennungsrecht für die Stellvertreter steht entsprechend dem beschriebenen Benennungsverfahren ebenfalls den einzelnen Fraktionen oder Gruppen zu, die auch das Ausschussmitglied selbst benennen. Der Vertretungsfall tritt ein, wenn eines der Verwaltungsausschuss-Mitglieder - gleich aus welchen Gründen - nicht anwesend sein kann. Der Stellvertreter hat im Vertretungsfall alle Mitgliedschaftsrechte des Vertretenen.

Der Rat kann gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von diesen Regelungen abweichendes Verfahren beschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Eggermühlen stellt gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 i.V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss die Verteilung der Ausschusssitze auf die einzelnen Fraktionen / Gruppen des Gemeinderates wie folgt fest:

 CDU-Fraktion = 2 Sitz
 Bündnis für Eggermühlen-Gruppe = 1 Sitz

2. Der Rat der Gemeinde Eggermühlen stellt gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V. m. § 71 Abs. 2 S. 2 bis 5 und Abs. 3 NKomVG die Beigeordneten sowie deren

Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch Beschluss wie folgt fest. Der Bürgermeister ist kraft Amtes bereits gesetzt.

benennende Fraktion/ Gruppe		**Stellvertreter/in**
CDU-Fraktion	Markus Frerker Bürgermeister (kraft Amtes)	Frank Stalfort
CDU-Fraktion	Stefan Klune Beigeordneter	Marius Geppert
Bündnis für Eggermühlen Gruppe	Marco Hömer Beigeordneter	Markus Hollermann Matthias Wilke (2. Stellv.)

Fraktionen oder Gruppen, die nur ein Verwaltungsausschuss-Mitglied entsenden, können gemäß § 75 Abs. 1 S. 5 NKomVG jeweils einen zweiten Stellvertreter / eine zweite Stellvertreterin benennen.

Beteiligte Stellen: